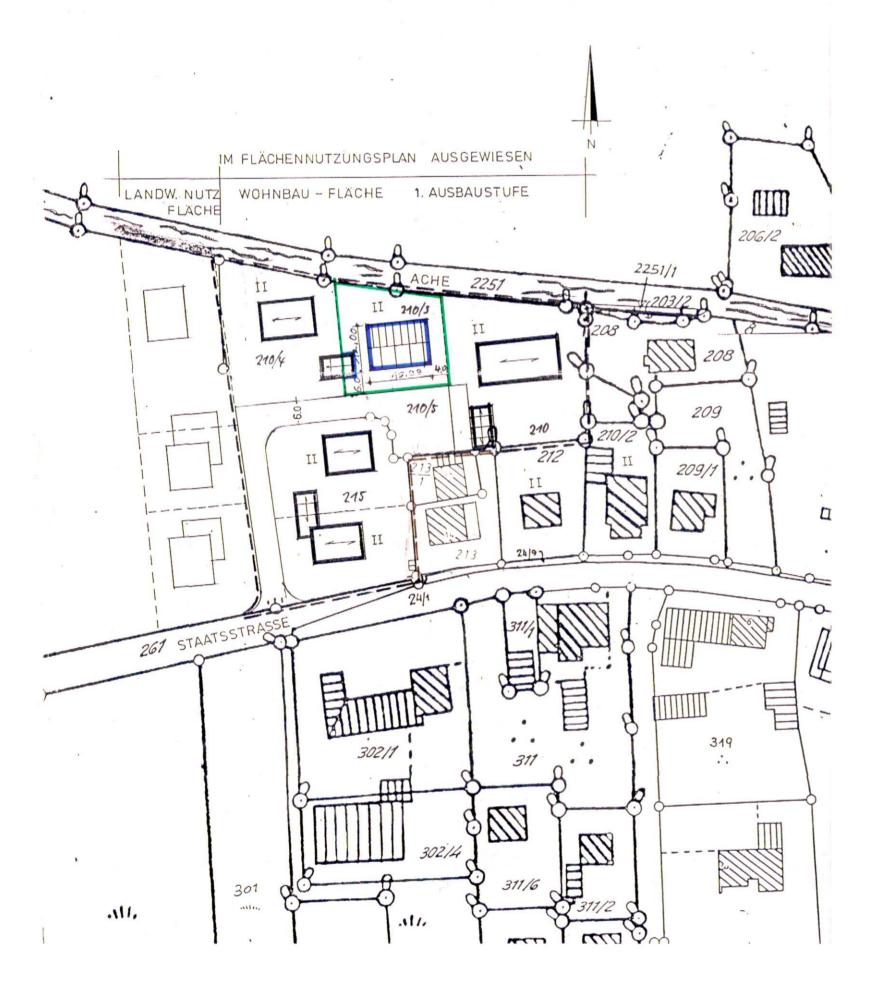
189.5

1.Änderung

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

M. 1:1000

SÖCHTENAU, LANDKREIS ROSENHEIM WESTLICHER ORTSEINGANG



I. Fertigung

GEMEINDE SÖCHTENAU

Landkreis Rosenheim

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Westlicher Ortseingang"

Die Gemeinde Söchtenau erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 5, 6, 9, 10, 98 und 96 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 1. Änderung des Bebauungsplans als **Satzung.**

A. Festsetzungen durch Planzeichen		Fertigstellungsdaten:
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung	Entwurf: 11.1.2001 geändert:
	Baugrenze	geandert.
		Planung: Gemeinde Söchtenau
B. Festsetzungen durch Text		
Für die 1. Änderung gelten im übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.03.1983.		
C. Begründung		
Das Grundstück Fl.Nr. 210/3 der Gemarkung Söchtenau soll entsprechend den Bauabsichten des Eigentümers anstelle der vorgesehenen Baufenster für Wohnhaus und Doppelgarage mit nur einer Garage und dafür größerem Wohnhaus mit weiteren integrierten Garagen bebaut werden.		
D. Verfahrensvermerke		
Ī.	Der Gemeinderat Söchtenau hat am M. Januar 2001 die Einleitung der vereinfa Bebauungsplans beschlossen.	achten Änderung des
2.	Die beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung n zugestimmt.	icht widersprochen bzw.
3.	Der Gemeinderat Söchtenau hat am 1.5. MRZ. 2001 die 1. Änderung des Be und 13 BauGB als Satzung beschlossen.	bauungsplans nach §§ 10
	Gemeinde Söchtenau, den	
	Baumann, 1. Bürgermeister	
4.	Die gemäß § 12 BauGB genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung liegt während der Dienststunden in der Verwaltung der Gemeinde Söchtenau öffentlich zu jedermanns Einsicht ab .1.2. APR. 2001 gemäß § 12 Satz 2 BauGB aus. Die Genehmigung und die Auslegung sind am .1.2. APR. 2001 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.	
	Gemeinde Söchtenau, den 1.2. APR. 2001.	

Baumann, 1. Bürgermeister